



Reichsstetthexa Rottweil e.V.



Satzung

Reichsstetthexa Rottweil e.V.

(Beschlissen durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2026)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Reichsstetthexa Rottweil e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist 78628 Rottweil.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der schwäbisch-alemannischen Fastnacht sowie die Pflege des fasnachtlichen Brauchtums in Rottweil und der Umgebung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Teilnahme an Umzügen und Veranstaltungen
 - Durchführung eigener Veranstaltungen
 - Förderung von Gemeinschaft und Tradition
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern

Gerichtsort Rottweil
Eingetragen im
Vereinsregister Nr. 470 797

Postanschrift
Reichsstetthexa Rottweil e.V.
Postfach 1606
78616 Rottweil

Bankverbindung
Volksbank Rottweil
IBAN: DE72642901200020968000
BIC: GENODES1VRW



Reichsstetthexa Rottweil e.V.



- Ehrenmitgliedern
- 2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3. Minderjährige können nur Mitglied werden, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter ebenfalls aktives Mitglied des Vereins ist.
- 4. Der gesetzliche Vertreter hat bei Vereinsveranstaltungen, insbesondere bei Umzügen und öffentlichen Auftritten, anwesend zu sein und die Aufsichtspflicht wahrzunehmen.
- 5. Der Verein übernimmt keine Aufsichtspflicht für minderjährige Mitglieder.
- 6. Aufnahmeanträge sind grundsätzlich schriftlich einzureichen.
Sie sollen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, um im Rahmen dieser Versammlung berücksichtigt zu werden.
Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb dieses Zeitraums über einen Aufnahmeantrag entscheiden.
- 7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- 2. Das Stimmrecht der aktiven, volljährigen Mitglieder regelt die Hexenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 3. Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten
 - die Interessen des Vereins zu wahren
 - beschlossene Beiträge fristgerecht zu entrichten

§5 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- 2. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich.



Reichsstetthexa Rottweil e.V.



Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. November schriftlich zugehen.

3. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr.
4. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:
 - groben Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsordnungen
 - vereinsschädigendem Verhalten
 - Beitragsrückstand trotz Mahnung
2. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.



Reichsstetthexa Rottweil e.V.



5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die jeweils ein Ressort verantworten:
 - Ressort 1: Finanzen & Verwaltung
 - Ressort 2: Veranstaltungen & Technik
 - Ressort 3: Brauchtum & Internes
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder.
3. Der Verein wird durch alle drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Zur Einführung des versetzten Wahlturnus gilt folgende Übergangsregel:
Bei der erstmaligen Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung wird das Ressort Finanzen & Verwaltung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die übrigen beiden Ressorts werden einmalig für die Dauer von einem Jahr gewählt.
Ab der darauffolgenden Wahl beträgt die Amtszeit aller Ressorts jeweils zwei Jahre.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtszeit durch die Mitgliederversammlung.

Beisitzer

9. Zur Unterstützung der Ressorts können Beisitzer gewählt werden.
10. Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für ein Ressort.
11. Die Anzahl der Beisitzer ist nicht begrenzt.
12. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
13. Die Beisitzer unterstützen das jeweilige Ressort in der Vereinsarbeit.
14. Sie sind nicht Teil des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und besitzen keine Vertretungsbefugnis für den Verein.
15. Vorstand und Beisitzer bilden gemeinsam die Vorstandschaft.
16. Entscheidungen innerhalb der Vorstandschaft werden durch die Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder getroffen.



Reichsstetthexa Rottweil e.V.



§11 Kassenprüfung

1. Es werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.
3. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung.

§12 Ordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung interner Abläufe Ordnungen geben, insbesondere eine Beitragsordnung, eine Hexenordnung und eine Ehrenordnung.
2. Diese Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Bei Widersprüchen gilt die Satzung.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2026 und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.



Reichsstetthexa Rottweil e.V.



Tobias Efinger
Vorstand Finanzen & Verwaltung

Mario Rapp
Vorstand Veranstaltungen & Technik

Fabienne Schinzel
Vorstand Brauchtum & Internes



Gerichtsort Rottweil
Eingetragen im
Vereinsregister Nr. 470 797

Postanschrift
Reichsstetthexa Rottweil e.V.
Postfach 1606
78616 Rottweil

Bankverbindung
Volksbank Rottweil
IBAN: DE72642901200020968000
BIC: GENODES1VRW